

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 5-6
15. Juni 2000

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Vertrag über die Regelung der Patronatsverhältnisse der dem Patronat der Hansestadt Rostock unterliegenden örtlichen Kirchen	30
Gewährleistungsentscheidung	31
Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen	32
Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2000	33
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. März 2000	34
Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 24. März 2000 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen	34
Kirchenmusikalische C-Ausbildung: Ausbildungskonzept, Prüfungsanforderungen, Prüfungsordnung	34
Reisekosten - Anhebung der Sachbezugswerte	37
Schlichtungsentscheidung nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 2. Juni 2000	38
Einladung zum Luther-Seminar „Kirche Jesu Christi - Kirche aller Christen“	38
Pfarrstellenausschreibungen	38
Stellenausschreibungen	39
Personalien	41

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

118.00/12-30

Nachfolgend wird folgender Vertrag veröffentlicht.

Schwerin, 30. Mai 2000

Rausch
Oberkirchenrat

Vertrag

zwischen

der Hansestadt Rostock
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

den dem Patronat der Hansestadt Rostock
unterliegenden örtlichen Kirchen,
vertreten durch den Landessuperintendenten
des Kirchenkreises Rostock,

über die Regelung der Patronatsverhältnisse

Im Bewußtsein der Bedeutung der örtlichen Kirchen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und für die Hansestadt Rostock und im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands werden die Patronatsverhältnisse durch diesen Vertrag geordnet.

§ 1

(1) In Erfüllung der aus dem Patronat resultierenden Verpflichtungen leistet die Hansestadt Rostock für die Bauunterhaltung der ihrem Patronat unterliegenden Gebäude ab dem Jahr 2000 eine jährliche Pauschale.

(2) Die jährliche Pauschale beträgt 480.000 DM (vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark).

(3) Die für das Jahr 2000 zu leistende Pauschale wird in einem ersten Teilbetrag in Höhe von DM 293.000,00 einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, in einem zweiten Teilbetrag in Höhe von DM 187.000,00 am 1. Februar 2001 fällig.

(4) Ab dem Jahr 2001 wird die jährliche Pauschale am 1. Juni eines jeden Jahres fällig.

§ 2

(1) Die Kirche soll sich an der Bauunterhaltung von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 mit dem gleichen Betrag wie die Hansestadt

Rostock nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Mittel Dritter werden wie Eigenmittel der Kirche behandelt.

(2) Der Kirche ist es freigestellt, die Pauschale im Jahr der Leistung oder in den folgenden vier Kalenderjahren zu verwenden.

(3) Die Kirche weist die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Mittel nach.

§ 3

Im Jahre 2004 überprüfen die Vertragsparteien die Höhe der jährlichen Pauschale. Sie berücksichtigen dabei den Bedarf und ihre jeweilige Haushaltslage.

§ 4

Die Hansestadt Rostock ist zu den Baukonferenzen gemäß Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in ihrer jeweils geltenden Fassung für Gebäude nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages einzuladen. Sie kann Vertreter ohne Stimmrecht entsenden. Die Kirche überläßt der Hansestadt die entsprechenden Auszüge aus den Protokollen der Baukonferenzen nach Satz 1.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten an die Stelle aller früheren vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock und nach Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am ersten Kalendertag nach Unterzeichnung in Kraft.

Rostock, den 22. Mai 2000

Arno Pöker
Oberbürgermeister
der Hansestadt Rostock

Karina Jens
Erste Stellvertreterin des
Oberbürgermeisters
der Hansestadt Rostock

Vorstehender Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

22. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

472.01/133-3

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat
Postfach 11 10 63
19010 Schwerin

AZ: IX 470b

Schwerin, den 18. Januar 2000

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Gewährleistungsentscheidung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI stellt das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern fest, dass für

- die Pastorinnen und Pastoren mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 3 und 23 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz-PfG) vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Pastorinnen und Pastoren im Probendienst mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 14 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 8 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 in der jeweils geltenden Fassung,
- die ordinierten Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der Nr. 3.5. der Verordnung vom

472.01/133

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Gewährleistungsentscheidung des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2000 und den Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Berlin.

Schwerin, 16. Mai 2000

Dr. Schwerin (i.V.)
Oberkirchenratspräsident

Gewährleistungsentscheidung

14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1985,

- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 6 und 9 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen Bediensteten, denen durch Einzelvertrag lebenslanglich Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden sind und die nur noch aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) kündbar sind, mit dem Tage der Verleihung der Versorgungsanwartschaft,
- die o.g. Personen für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn der Beurlaubung, die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Beschäftigung in die Versorgung zugesichert worden ist; die anderweitige Beschäftigung wird in eine etwaige Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen,
- die o.g. Personen, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstherrn ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn; die sonstigen Bediensteten soweit die Einbeziehung dieser Nebentätigkeit in die Versorgung zugesichert worden ist,
- Vikarinnen und Vikare mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 8 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf (Anwärterinnen, Anwärter) mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe des § 5 i.V.m. § 8 des Kirchenbeamtengesetzes der

Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 in der jeweils geltenden Fassung, denen nach kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden sind, die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ab dem 1. Januar 2000 erfüllt sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Diese Feststellung erstreckt sich nur auf ein Beschäftigungsverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Im Auftrag

Ralf Lüdemann

472.01/133-4

Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin, im folgenden Versicherungsnehmer genannt,

und

der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Berlin,
vertreten durch den Vorstand, im folgenden VERKA genannt,

wird nach Ausschreibung und Vermittlung der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH Detmold folgender Vertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen geschlossen:

(2) Der Beitrag für die nach Absatz 1 festgestellte Leistungssumme richtet sich nach dem beigelegten Tarifblatt (Tarif V).

§ 1 Versicherungsgegenstand

(1) Gegenstand der Versicherung ist eine lebenslange Altersrente.

(2) Diese ist nach Maßgabe des Tarifes V mit einer Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente verbunden. Der Leistungsbeginn der Altersrente ist das vollendete 63. Lebensjahr.

§ 2 Personenkreis

Bei der VERKA werden die vom Versicherungsnehmer gemeldeten Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte versichert.

§ 3 Leistungen und Beiträge

(1) Die zu versichernde Leistung richtet sich nach folgender jahrgangsabhängiger Leistungsstaffel:

Jahrgang	Leistung monatlich in DM	
	bis 1941	300,00
von 1942	bis 1946	600,00
von 1947	bis 1950	900,00
von 1951	bis 1955	1.200,00
von 1956	bis 1960	1.400,00
von 1961	bis 1965	1.600,00
	ab 1966	1.900,00

§ 4 Vertragsbestandteile

Unmittelbare Bestandteile für die nach diesem Vertrag begründeten Versicherungsverhältnisse sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Personengruppen - AVB(G) - in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen für die Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber Personengruppen - BBRück - sowie die Tarifbedingungen für die vereinbarten Tarife und die Verwaltungshinweise der VERKA vom 27. Januar 2000.

§ 5 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Versicherungsvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft (Versicherungsbeginn) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sonstige Willenserklärungen der Vertragspartner zur Vertragsdurchführung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich zugegangen sind.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder noch werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich vielmehr darüber einig, daß an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung diejenige Regelung treten soll, die den tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen, Interessen am ehesten entspricht.

Berlin, den 27. Januar 2000 Schwerin, den 10. Februar 2000

Kirchliche Versorgungskasse
VvaG

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Balk Kühlein

Dr. Schwerin

660.00/182

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kirchensteuerbeschluss nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, der hiermit verkündet wird.

Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2000

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889, 1194), geändert am 2. Juni 1992 (GOVBl S. 314) und des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Erhebung von Kirchensteuern - Kirchensteuererhebungsgesetz - vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 90, GVBl 1991 S. 259; BStBl 1991 I S. 620), geändert am 1. Dezember 1995 (KABl S. 135), geändert am 15. November 1999 (KABl S. 88).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen um die Kinderfreibeträge zu kürzen.

§ 3

Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG) DM	jährliches Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe DM
1	54 001,- bis 64 999,-	216,-
2	65 000,- bis 79 999,-	360,-
3	80 000,- bis 99 999,-	480,-
4	100 000,- bis 149 999,-	660,-
5	150 000,- bis 199 999,-	1 200,-
6	200 000,- bis 249 999,-	1 800,-
7	250 000,- bis 299 999,-	2 400,-
8	300 000,- bis 349 999,-	2 820,-
9	350 000,- bis 399 999,-	3 240,-
10	400 000,- und mehr	4 500,-

Zwischen der Mindestkirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

(1) In den Fällen der Lohnsteuerpauschalisierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der Gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) findet Anwendung.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90 : 10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt nur für das Jahr 2000.

Oben stehenden Kirchensteuerbeschluss hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 1. April 2000 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz geschlossen. Er wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt der Kirchensteuerbeschluss außer Kraft.

Schwerin, 30. Mai 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

460.01/165

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. März 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 24. März 2000 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 3. April 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 24. März 2000 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 (KABl 1993 S. 131, S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 2001 und umfasst alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2001 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2001 die Kündigungserklärung zugeht.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herrnburg, 6. Mai 2000

Martins
Vorsitzender

425.00/28

Kirchenmusikalische C-Ausbildung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche haben gemeinsam eine kirchenmusikalische C-Ausbildung eingerichtet (kirchenmusikalische Qualifizierung im Nebenamt). Nachstehend werden das Ausbildungskonzept, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnung veröffentlicht.

Schwerin, 5. Mai 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und Pommersche Evangelische Kirche

Kirchenmusikalischer C-Kurs: Ausbildungskonzept

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche richten kirchenmusikalische C-Kurse ein. Diese Kurse dienen der Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Nebenamt.

1. Ausbildungsstruktur

Die C-Ausbildung findet im Kurssystem statt und dauert in der Regel zwei Jahre. Die insgesamt vier Kurse werden bei einer Dauer von jeweils sechs Tagen während der Semesterferien (März und September) in den Räumen des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Universität Greifswald angeboten. Die Kurse erfolgen in enger Zusammenarbeit mit diesem Institut. Die Kursleitung haben die Landeskirchenmusikdirektoren.

Während der Kurse werden die theoretischen Fächer, sowie Chorleitung und Gemeindesingen gelehrt. Der Unterricht in den künstlerisch praktischen Fächern erfolgt in den Heimatgemeinden der Kursteilnehmer auf Vermittlung der Kursleitung. Die Mitwirkung in einem Chor an einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist während des Kurses verpflichtend.

2. Ziel

Ausbildungsziel ist die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) für das Organistenamt und für das Kantorenamt. Es können auch Teilbereichsprüfungen im Organistenamt bzw. im Kantorenamt abgelegt werden.

Die Prüfung wird in der Regel nach der Teilnahme an vier Kursen abgelegt. Die Prüfungen finden außerhalb der Kurse statt. Die Zulassung zur Prüfung muß beantragt werden.

3. Aufnahmebedingungen

- Grundausbildung auf dem Klavier (zum Beispiel zweistg. Inventionen von J. S. Bach, Sonatinstufe)
- allgemeine Musiklehre (Intervalle, Dur- und Molltonarten, Quintenzirkel, Taktarten, Notenschreibkenntnisse)
- Orgelunterricht am Heimatort möglichst schon vor Kursantritt (Beginn des drei- und vierstg. Choralspiels anhand des Orgelbegleitbuches zum EG)

Der Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen erfolgt durch einen Eignungstest.

Das Mindestalter der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen beträgt 14 Jahre. Sie müssen in der Regel Mitglieder in einer zur ACK gehörenden Kirche sein.

4. Lehrkräfte

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft sowie Theologinnen und Theologen mit pädagogischer Erfahrung, Lehrkräfte an Musikschulen.

5. Unterrichtsfächer

Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Klavier, Singen und Sprechen, Chorleitung, Partiturspiel/Generalbaßspiel, Gemeindesingen, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde, Theologische Information (Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde), Gesangbuchkunde, Gottesdienstkunde, Liturgisches Singen.

6. Stundenaufteilung für einen Kurs (6 Tage à 8 Unterrichtsstunden)

Chorleitung	12
Partiturspiel	3
Gemeindesingen	3
Liturgisches Singen	2
Musiktheorie/Harmonielehre	6
Gehörbildung	6
Musikgeschichte	3
Orgelkunde	3
Theologische Information	4
Gesangbuchkunde	3
Gottesdienstkunde	3
Summe	48

7. Stundenaufteilung für den künstlerisch praktischen Unterricht vor Ort:

Orgel	14-tägig	1
Gemeindebegleitung	14-tägig	1
Klavier	14-tägig	1
Gesang	14-tägig	1
Chorproben		2

**Kirchenmusikalische C-Prüfung:
Prüfungsanforderungen**

I. Organistendienst

1. Orgelliteraturspiel
 - 1.1 Zwei Choralbearbeitungen und ein c.f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach) (20 min)
2. Gottesdienstliches Orgelspiel
 - 2.1 Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit
 - 2.2 Improvisation von drei einfachen Intonationen
 - 2.3 Spiel von Begleitsätzen zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), ggf. auch nach dem Gesangbuch in folgenden Ausführungsarten:

- a) manualiter,
- b) auf einem Manual und Pedal,
- c) mit c.-f.- Hervorhebung und Pedal.

Ohne Vorbereitungszeit

- 2.3 Spiel von Begleitsätzen aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste von fünfzehn Kirchenliedern,
- 2.4 Spiel der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (15 min)
3. Klavierspiel
 - 3.1 Vortrag von mindestens zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen,
 - 3.2 leichte Liedbegleitung oder Instrumentalbegleitung. (10 min)

II. Kantorendienst

1. Singen und Sprechen
 - 1.1 Singen von vorbereiteten Liedern (ein Kirchenlied und ein leichtes Kunstlied,
 - 1.2 Sprechen von vorbereiteten Liedstrophen, Psalmen und biblischen Texten,
 - 1.3 Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme und eines Liedes aus dem EG (15 min)
2. Liturgisches Singen
 - 2.1 Die Stücke des Hauptgottesdienstes mit Abendmahl,
 - 2.2 Die Stücke der Mette und der Vesper,
 - 2.3 Kenntnisse anderer liturgischer Möglichkeiten (z.B. Taizégesänge). (10 min)
3. Gemeindesingen
 - Singen mit einer Gruppe - musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons. (10 min)
4. Chorleitung
 - 4.1 Chorische Stimmbildung (Einsingen),
 - 4.2 Dirigieren eines dem Chor bekannten homophonen vierstimmigen Satzes,
 - 4.3 Proben und Dirigieren eines vorbereiteten dem Chor unbekanntem polyphonen dreistimmigen Satzes,
 - 4.4 Grundbegriffe der Schlagtechnik,
 - 4.5 Literaturkenntnis. (insgesamt 30 min)
5. Partiturspiel
 - Vorbereitetes Spielen eines leichten Chorsatzes aus der Partitur z.B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. (10 min)

III. Theoretische Kenntnisse

1. Musiktheorie
 - 1.1 Satzlehre
 - 1.1.1 schriftlich (Klausur)
 - Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden:
 - Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise,

- Aussetzen eines leichten Generalbasses,
 - Erfinden einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise. (120 min)
- 1.1.2 Satzlehre mündlich - praktisch
- Bezifferung,
 - harmonische und melodische Analyse (Dur, Moll, Kirchentonarten) eines Liedes aus dem Choralbuch,
 - Spiel von einfachen Kadenz und Modulationen im Ganzton- und Quintbereich (15 min)
- 1.2 Gehörbildung
- 1.2.1 mündlich
Bestimmung von Intervallen und Dur- und Mollakkorden mit Umkehrungen (10 min)
- 1.2.2 schriftlich
ein- und zweistimmiges Musikdiktat (45 min)
2. Musikgeschichte
Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart (15 min)
3. Orgelkunde
Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register, der Registrierkunde und der Orgelpflege (u.a. Stimmen von Zungenpfeifen). (15 min)
4. Theologische Information
- 4.1 Bibelkunde
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher,
- 4.2 Glaubenslehre, Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart,
- 4.3 Kirchenkunde,
Kirchliches Leben, Konfession. (15 min)
5. Gesangsbuchkunde
- 5.1 Aufbau des Evangelischen Gesangbuches,
- 5.2 Kenntnis der wichtigsten Lieder, Dichter und Komponisten,
- 5.3 Geschichte des evangelischen Kirchenliedes,
- 5.4 Liedauswahl. (15 min)
6. Gottesdienstkunde
- 6.1 Die Formen des Gottesdienstes,
- 6.2 Die Ordnung des Kirchenjahres. (15 min)

Kirchenmusikalische C-Prüfung: Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungsausschuss
- 1.1 Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und der Eignungstests verantwortlich.
- 1.2 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- der/die Landeskirchenmusikdirektor/in der Pommer-schen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder deren Vertreter/in,
 - die Dezernenten/innen für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,

- bei Mitarbeit bei der C-Ausbildung der/die Beauftragte der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.
- 1.3 Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- 1.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
2. Prüfer, Prüfungskommission
- 2.1 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission.
- 2.2 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
- dem Prüfer/der Prüferin (in der Regel der Fachlehrer/die Fachlehrerin),
 - zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2.3 Mitglieder des Prüfungsausschusses haben beratende Stimme.
3. Mündliche und praktische Prüfungen
- 3.1 Die mündlichen und praktischen Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt.
- 3.2 Dem Prüfer/der Prüferin obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- 3.3 Die Beisitzer/innen sind berechtigt, weitere Prüfungsfragen/-aufgaben zu stellen.
- 3.4 Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Festsetzung der Note. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
4. Anrechnung von Prüfungsleistungen
Prüfungsleistungen, die in einem anderen Ausbildungsgang in vergleichbaren Fächern erbracht wurden, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Übernahme der Benotung ins Zeugnis.
5. Bewertung der Prüfungsleistungen
- 5.1 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (ungenügend).
Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden (nicht 0,7; 4,3; 4,7; 5,3).
- 5.2 Jedes Prüfungsfach muss für ein Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- 5.3 Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht, wird die entsprechende Fachprüfung mit „ungenügend“ bewertet.
- 5.4 Als Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten eine Gesamtnote gebildet, wobei einzelne Fächer mehrfach gewertet werden.
6. Zeugnisfächer und ihre Bewertung
- zu I. **Organistendienst**
- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Orgelliteraturspiel | (3-fach) |
| 2. Gottesdienstliches Orgelspiel | (3-fach) |
| 3. Klavier | (1-fach) |
- zu II. **Kantorendienst**
- | | |
|------------------------|----------|
| 1. Singen und Sprechen | (2-fach) |
| 2. Liturgisches Singen | (1-fach) |
| 3. Gemeindesingen | (1-fach) |
| 4. Chorleitung | (3-fach) |
| 5. Partiturspiel | (1-fach) |

zu III. Theoretische Kenntnisse

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Musiktheorie | |
| 1.1.1 Satzlehre, schriftlich | (1-fach) |
| 1.1.2 Satzlehre, mündlich-praktisch | (1-fach) |
| 1.2.1 Gehörbildung, mündlich | (1-fach) |
| 1.2.2 Gehörbildung, schriftlich | (1-fach) |
| 2. Musikgeschichte | (1-fach) |
| 3. Orgelkunde | (1-fach) |
| 4. Theologische Information | (1-fach) |
| 5. Gesangbuchkunde | (1-fach) |
| 6. Gottesdienstkunde | (1-fach) |

Wird die Prüfung nur im Teilbereich Organist oder Kantor abgelegt, bestehen die Prüfungsanforderungen für den C-Organisten aus den unter I und III genannten Fächern, beim C-Kantor aus den unter II und III genannten Fächern (ohne Orgelkunde).

7. Zeugnis

Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Landeskirchenmusikdirektor/in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche unterzeichnet.

8. Zusatzprüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren als unter I. bis III. genannten Fächern einer Prüfung unterziehen. Als Zusatzfächer gelten:

- weiteres Instrument,
- Bläserchorleitung,
- musikalische Arbeit mit Kindern,
- Populärmusik.

Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

9. Wiederholung von Prüfungen

Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden.

10. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

Für die Zulassung zur C-Prüfung sind folgende Nachweise schriftlich zu erbringen:

- praktische Erfahrung in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten (Orgelspiel/Chorleitung),
- Singen in einem Chor an einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle.

800.06/ 28-7

Reisekosten - Anhebung der Sachbezugswerte

Gemäß § 10 Abs. 1 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegungen vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482) sind die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2000 festgesetzt worden.

Hiernach beträgt der Wert:

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,77 DM,
- b) für ein Frühstück 2,67 DM.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tageelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 6. Juni 2000

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
(BGBl. I. S. 2482)

460.01/272

Nachfolgend wird folgende Schlichtungsentscheidung nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 2. Juni 2000 veröffentlicht.

Schwerin, 2. Juni 2000

Rausch
Oberkirchenrat

Schlichtungsentscheidung nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 2. Juni 2000

§ 1

Im Kalenderjahr 2000 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung kein Urlaubsgeld. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABl S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit im Kalenderjahr 2000 keine Anwendung.

§ 2

Im Kalenderjahr 2000 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung keine Zuwendung. Die Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung (KABl 1995 S. 85) findet damit im Kalenderjahr 2000 keine Anwendung.

§ 3

§§ 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 217 ff., 260 ff., 272 ff. SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Mitarbeiter erhalten Urlaubsgeld und eine Zuwendung nach Maßgabe der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 (KABl S. 106) und vom 19. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 85).

§ 4

Mit Wirkung vom 1. April 2000 werden die Vergütungen und Löhne sowie Ausbildungsentgelte auf 86,5 % der jeweiligen im Tarifgebiet West (Tarifverträge des Bundes und der Länder West) geltenden Beträge festgesetzt.

§ 5

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, den 2. Juni 2000

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses

Pilgrim

Rausch

Sander

Die Luther-Gesellschaft e.V. teilt mit:

Einladung zum Luther-Seminar „Kirche Jesu Christi - Kirche aller Christen“

Mittwoch bis Donnerstag 20. und 21. September
in der Lutherstadt Wittenberg.

Vorgesehen sind Referate von:

Bischof Dr. Knuth, Schleswig „Alle sind Priester, Luthers Verständnis des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen“

Prof. Dr. Graf, München „Die Kirche in der gegenwärtigen Kultur des Christentums“

Prof. Dr. de Wall, Halle „Kirche für alle. Die Kirche als Rechtsgestalt und das christliche Leben“

Prof. Dr. Haustein, Saarbrücken „Die eine Kirche Jesu Christi und der Konflikt der Konfessionen.“

Anmeldeschluss ist der 15. August 2000. Das genaue Programm kann in den Landessuperintendenturen erfragt werden.

Schwerin, 16. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6611-20/

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zarrentin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6211-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Plate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3515-12/

Die Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge im Stift Ludwigslust wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Pfarrstelle Brenz zu kombinieren.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3501-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Krankenhauseelsorge in Ludwigslust zu kombinieren

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7224-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwichtenberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7401-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Fürstenberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Mai 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

374.10/335

Stellenausschreibung Missionswerk Leipzig

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. für die Leitung des Papua-Neuguinea-Referates im Missionswerk bekannt. Bewerbungen sind direkt an das Missionswerk zu richten bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 4. April 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. sucht dringend

einen Pfarrer/ eine Pfarrerin

zur Leitung des Referates für Papua-Neuguinea im Missionswerk zum baldmöglichsten Termin.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pflege der Arbeitsbeziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea einschließlich der theologischen Ausbildungsstätten;

- Begleitung und Beratung der nach Papua-Neuguinea ausgesandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes;
- Bildungsarbeit und Gemeindedienste im Bereich der Trägerkirchen (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen), u.a. Vortragstätigkeit, Gottesdienste, Tagungen, Veranstaltungen sowie Familienrüstzeiten;
- Leitung und Verwaltung des Referates sowie Zusammenarbeit mit fachbezogenen Ämtern und Gremien der Trägerkirchen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Für die Tätigkeit sind erwünscht:

- gute englische Sprachkenntnisse;
- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft sowie in den Bereichen Ökumene und Entwicklung;
- Kreativität und Teamfähigkeit.

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Werk behilflich.

Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juli 2000 zu richten an: Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V., Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig

Auskünfte erteilt: Herr Direktor Pfarrer Peter Große, Tel.-Nr.: (03 41) 9 94 06 22 sowie der Vorsitzende des Missionsausschusses, OLKR Dr. Christoph Münchow, Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Tel.-Nr.: (03 51) 4 69 21 50.

330.01/71

Stellenausschreibung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle in Großbritannien bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 2. Mai 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in London

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die drei Deutschsprachigen Gemeinden Dietrich-Bonhoeffer (ev.-uniert), St. Albans/Luton (ev.-lutherisch) und St. Marien mit St.-Georg (ev.-lutherisch) mit ihren Außengruppen zum 1. August 2001 für zunächst 6 Jahre einen Pfarrer/ eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London (Osthälfte) und erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden.

Unsere recht unterschiedlichen Gemeinden erwarten gut vorbereitete Gottesdienste, seelsorgerische Betreuung und Einsatz in der vielseitigen Gemeindegemeinschaft, außerdem Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Diese Stelle setzt Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen voraus. Führerschein Klasse III ist erforderlich. Ein geräumiges Pfarrhaus in London steht bereit.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,

Postfach 21 02 20, 30402

Hannover, Tel.-Nr.: 05 11/27 96-1 27 oder

-1 28, Fax-Nr.: 05 11/ 27 96 -7 25,

E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000 (Eingang im Kirchenamt)

330.01/72

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle in Namibia bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 26. Mai 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Okahandja und Gobabis, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) angehören, suchen zum 1. April 2001

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Erwartet werden:

- Die Fähigkeit, das Evangelium wahrhaftig, fröhlich und situationsgemäß zu verkündigen und auf Menschen zuzugehen;
- Gottesdienste in den Kirchen in Okahandja und Gobabis (insgesamt drei pro Monat) zu halten und die Bereitschaft, auch Farmgottesdienste, Bibelstunden, Besuche und Kindergartenandachten anzubieten (Führerschein und Fahrkenntnisse sind nötig);
- sich auf die Menschen in ihrer besonderen Situation und Prägung einzulassen;
- gute Englischkenntnisse und Interesse, auch Afrikaans zu lernen;
- die Mitarbeit in der Synode und bei gesamtkirchlichen und ökumenischen Aufgaben.

Geboten werden:

- Die Mitarbeit engagierter Laien, eine bestehende lebendige Gemeindegemeinschaft, eine gute Gemeinschaft untereinander und eine herzliche Gastfreundschaft auf den Farmen;
- ein schönes Pfarrhaus mit Garten in Okahandja (70 km nördlich von Windhoek), eine kleine Unterkunft steht in Gobabis zur Verfügung;
- ein für das Land geeigneter Dienstwagen wird gestellt.

Die medizinische Versorgung vor Ort ist gut. Deutschsprachige Schulen (mit Internatsunterbringen) gibt es nur in Windhoek. Über die Stellenbesetzung wird durch Wahl in beiden Gemeinden entschieden.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 17. Juli 2000 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-2 34, Telefax (05 11) 27 96-7 22, E-Mail: afrika@ekd.de

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle Rothemühl ist vakant und umgehend mit einer Pastorin/einem Pastor wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindekirchenrates. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinden Rothenmühl, Heinrichswalde, Wilhelmsburg und Neuensund. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100 %. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2000 zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Vorsitzende der Gemeindekirchenrates, Frau Simone Radtke, Straße der Einheit 47, 17379 Eichhof.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des GKR (039 778-20 476) oder Pastor Mantei (039 778-20 422).

In der evangelischen Kirchgemeinde St. Marien in Barth ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2000 über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat, der Evangelischen Kirchgemeinde Sankt Marien Barth, Papenstraße 6, 18356 Barth.

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wotenick ist im Umfang von 50 % wiederzubesetzen. Die Möglichkeit der Erweiterung des Stellenumfangs auf 100 % durch Religionsunterricht ist gegeben. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium. Bewerbungen richten Sie deshalb bitte an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald. Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Juli 2000.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Pastor Rolf Kneißl, Dorfstraße 44, 18531 Glewitz, Tel. 038 334-454.

Schwerin, 7. Juni 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle Jakobi/Heiligegeist II Stralsund im Umfang von 100 % ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. September 2000 über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Superintendentur des Kirchenkreises Stralsund, Heiligegeiststraße 64, 18439 Stralsund.

Zusätzliche Informationen können bei Pfarrer Ernst Filter unter 03 831-270 586 eingeholt werden.

Schwerin, 7. Juni 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

123.16/24-1

Pastor Dr. Hans-Peter Göll, Friedensgemeinde Neubrandenburg, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Propst der Propstei Neubrandenburg bestellt worden.

Schwerin, 18. Mai 2000

Beste
Landesbischof

123.10/9-1

Pastor Sigurd Havemann, Krakow, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Propst der Propstei Krakow bestellt worden.

Schwerin, 18. Mai 2000

Beste
Landesbischof

6303-20/12

Pastorin Ariane Baier, Groß Brütz, ist die vakante Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Gadebusch, Groß Salitz und Roggendorf zum 15. Mai 2000 übertragen worden.

Schwerin, 2. Mai 2000

Beste
Landesbischof

PA Attula, Susanne/13-2

Vikarin Susanne Attula, Sanitz, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutheri-

schen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Cammin erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 17. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Bull, Agnes-Maria /19-2

Vikarin Agnes-Maria Bull, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Petrus-Kirchgemeinde Schwerin und schulpädagogischer Aufgaben erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 17. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Lohse, Katharina /14-2

Vikarin Katharina Lohse, Beidendorf, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Propstei Grevesmühlen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 27. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Kittel, Pirina/ 14-4

Vikarin Pirina Kittel, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Rödlin und Warbende erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 27. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Harzdorf, Michaela/ 6-2

Vikarin Michaela Harzdorf, Neustrelitz, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 befristet für die Dauer von 3 Jahren als ordinierte Gemeindepädagogin in der Stadtkirchgemeinde Neustrelitz eingestellt.

Schwerin, 20. April 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

PA Breckenfelder, Lutz/20-2

Vikar Lutz Breckenfelder, Eldena, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grünow beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 17. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Kuske, Klaus/19-2

Vikar Klaus Kuske, Neustrelitz, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Alt Strelitz beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 17. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Beckmann, Wolf /4

Pastor Wolf Beckmann, Malchow, wird auf seinen Antrag vom 16. Februar 2000 gemäß § 105 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2000 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. Mai 2000

Beste
Landesbischof

PA Seidel, Cornelia/6-2

Vikarin Cornelia Seidel, Ziegendorf, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle

in der Kirchgemeinde Muchow erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 17. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Schlie, Hans/

Heimgerufen wurde am 24. März 2000 im Alter von 91 Jahren Propst i.R. Hans Schlie, Reinbek.

Der Verstorbene war 1935 bis 1973 in der mecklenburgischen Landeskirche tätig, u.a. in den Kirchgemeinden Satow bei Malchow, Helpt und Hinrichshagen und seit 1950 bis zum Ruhestand auch zugleich als Propst der Propstei Woldegk.

„Gott hat uns berufen mit seinem heiligen Ruf, nicht nach unseren Werken, sondern nach seinem Ratschluss und nach seiner Gnade.“ 2. Timotheus 1,9

Schwerin, 6. April 2000

Beste
Landesbischof

PA Allzeit, Heinz/

Am 2. April 2000 wurde Kirchenrat i.R. Heinz Allzeit im Alter von fast 64 Jahren heimgerufen. Von 1977 bis 1996 war er als Fachreferent in der Bauabteilung des Oberkirchenrats tätig und schied mit Inanspruchnahme der Altersrente für Schwerbeschädigte aus dem Dienst aus.

Wohl den Menschen, die dich für ihre Stärke halten und von Herzen dir nachwandeln!

Psalm 84,6

Schwerin, 31. Mai 2000

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

PA Grahl, Johannes

Heimgerufen wurde am 1. Juni 2000 im Alter von 86 Jahren Pastor i.R. Johannes Grahl, Schwerin.

Der Verstorbene war von 1946 bis 1978 in den Kirchgemeinden St. Paul Schwerin, Groß Brütz und St. Nikolai Wismar tätig.

„Dafür halte uns jedermann: für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse.“

1. Kor. 4,1

Schwerin, 7. Juni 2000

Beste
Landesbischof

